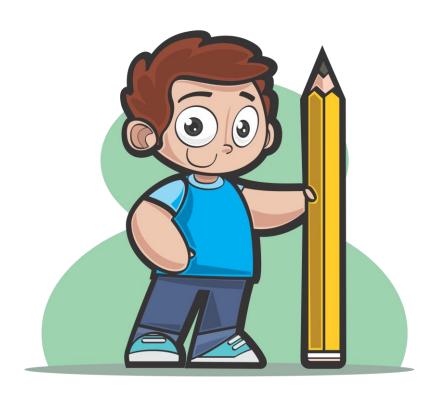


# Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

## **Schuljahr 2024/2025**



Die Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom Schuljahr 2022/2023 wurde für das Schuljahr 2024/2025 weiter fortgeschrieben.

Es ist das erklärte Ziel, allen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache beste Bildungschancen zu ermöglichen und sie auf dem Weg in die Integration beziehungsweise zum Schulabschluss zu begleiten.

Die bisher gültige Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache wurde dazu um folgende Punkte erweitert beziehungsweise aktualisiert:

- Erweiterung der rechtlichen Grundlagen
- Information zur Einstellung und Beschäftigung von externen Vertretungslehrkräften
- Ergänzungen zur Vorklassenbeschulung
- Möglichkeiten gemeinsamer Beschulung nach zweijährigem Besuch einer Vorklasse
- Information zu Unterricht ergänzenden Angeboten im Rahmen des ganztägigen Lernens.

## Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

### Gliederung

G	rundsätzliche Rahmenbedingungen	. 5
1.1	Rechtliche Grundlagen	. 5
1.1.1	Schulpflicht	. 6
1.1.2	Ausnahmeregelung zur Einrichtung von Vorklassen beziehungsweise in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländerinnen und Ausländer/ Aussiedlerinnen und Aussiedler (BVJA-Klassen)	. 6
1.2	Verbindlichkeit der Bildungskonzeption	. 6
1.2.1	Verbindliche Rahmenbedingungen	. 7
1.2.2	Ausgestaltungsmöglichkeiten	. 7
1.3	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	. 7
S	ächliche und räumliche Rahmenbedingungen	. 8
Р	ersonelle Rahmenbedingungen	. 8
3.1	Möglichkeiten der Einstellung	. 8
3.1.1	Reguläres Einstellungsverfahren	. 8
3.1.2	Einstellung als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	. 9
3.1.3	Einstellung als externe Vertretungskraft im Rahmen der Lernunterstützung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache	10
3.2	Weitere Möglichkeiten der personellen Unterstützung an Standortschulen	11
3.2.1	Alltagshilfen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6	11
0	rganisatorische Rahmenbedingungen	12
4.1	Verfahrensweg zur Schulaufnahme	12
4.1.1	Allgemein bildende Schule	12
4.1.2	Berufliche Schule	12
4.1.3	Vollzeitschulpflicht	13
4.2	Einrichtung der Vorklassen an Standortschulen	13
4.2.1	Aufbau der Lerngruppen	13
4.2.2	Organisatorische Anbindung der Vorklassen	14
4.3	Varianten zur Beschulung in Vorklassen	14
4.3.1	Beschulung an den allgemein bildenden Schulen	14
4.3.2	Beschulung an den beruflichen Schulen	15
0		16
F:		
	1.1 1.1.1 1.1.2 1.2 1.2.1 1.2.2 1.3 SP 3.1 3.1.3 3.1.3 3.2 3.2.1 O 4.1 4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.2.1 4.2.2 4.3.1 4.3.2 O	1.1 Rechtliche Grundlagen

	6.1	Unterrichtsgestaltung	18
	6.2	Bewertung und Zensierung	18
	6.2.1	Zeugnisse	18
	6.2.2	Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs	19
7.	. N	löglichkeiten der Beschulung nach zweijährigem Besuch einer Vorklasse	
	7.1	Sprachstandsüberprüfung	20
	7.2	Möglichkeiten zur Erlangung eines Schulabschlusses	21
8.	В	eratungsangebote	23
	8.1	Für Erziehungsberechtigte	23
	8.2	Für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte	23
	8.3	Beratungs- und Unterstützungssystem	24
	8.4	Für Schülerinnen und Schüler	24
	8.5	Coaching	25
	8.6	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beschulung	25
9.	. v	leitere Fördermöglichkeiten und Unterstützung für Schülerinnen	
		und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache	26
	9.1	Weitere Möglichkeiten des DaZ-Sprachförderunterrichts in der inklusiven Beschulung	
	9.1.1	Intensivförderung	26
	9.1.2	Begleitende Förderung	26
	9.2	Alphabetisierung	26
	9.3	Feststellungsprüfung	26
	9.4	Deutsches Sprachdiplom (DSD I und DSD I Pro)	27
10	O. H	erkunftssprachliche Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache als den Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens	
Anla	agen .		29
Aı	nlage	1 – Verfahrensweg Schulaufnahme allgemein bildende Schulen	29
Αı	nlage	2 – Verfahrensweg Schulaufnahme berufliche Schulen	30
Aı	nlage	3 – Kriterien zum Wechsel von allgemein bildendenden Schulen zu beruflichen Schulen	
Aı	nlage	4 – Kriterien zur Beschulung neu ankommender ukrainischer Schülerinnen und Schüler bei Vollzeitschulpflicht	
Aı	nlage	5 – BVJA-Standortschulen	33
Aı	nlage	6 – Formular "Weitere Beschulungsmöglichkeiten"	34
Aı	nlage	7 - Online DaZ-Angebot	36
Aı	nlage	8 – deutschsprachiger Antrag	38
Aı	nlage	9 – ukrainischsprachiger Antrag	40

nlage 10 – mögliche Themeninhalte zum projektbegleitenden Lernen						
Anlage 11 – Vorschläge für Kooperationsmöglichkeiten						
Anlage 12 – Vorschläge für Kooperationspartner für herkunftssprachliche Angebote im Rahmen von ganztägigem Lernen						
Anlage 13 – Beschreibung der Sprachniveaus entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) - Formulierungshilfen4						

#### 1. Grundsätzliche Rahmenbedingungen

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern SchulG M-V (vom 10.09.2010, letzte Änderung vom 18.12.2023)
- Schulpflichtverordnung SchPfIVO M-V (vom 27. Juli 2021)
- Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen (vom 25.September 2020)
- Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (vom 13.09.2018, in der Fassung vom 14.12.2023)
- Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (vom 13.09.2018, in der Fassung vom 20.03.2023)
- "Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern" (vom 31.08.2016)
- Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung -Förderverordnung Sonderpädagogik - FöSoVO M-V (vom 12.März 2021)
- Flexible Schulausgangsphasenverordnung FlexSchAPhVO M-V-Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (vom 21. Juni 2021, letzte Änderung vom 22. Juli 2022)
- Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I (vom 23. Januar 2023)
- Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (vom 19. Februar 2019, letzte Änderung vom 20. Juli 2022)
- Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen (vom 1. Juli 2012, letzte berücksichtigte Änderung: § 4 geändert sowie Anlage 1 aufgehoben, alte Anlage 2 wird zu Anlage durch Verordnung vom 6. Mai 2024)
- Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vom 30. April 2014, letzte Änderung vom 1. Februar 2022)
- Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen (vom 15. September 2021, letzte Änderung vom 24. Juni 2023)
- Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (vom 4. Juli 2005, letzte Änderung vom 24. Juli 2020)
- Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (vom 28. März 2018, letzte Änderung vom 14. Dezember 2022)

#### 1.1.1 Schulpflicht

- § 41 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern:
  - Schulpflichtig ist, wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.
  - Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben dabei unberührt.
- Sobald die Familien und ihre schulpflichtigen Kinder registriert sind, wird die Schulpflicht umgesetzt. Wenn eine Familie noch nicht registriert ist, aber dennoch um die Beschulung ihres Kindes/ ihrer Kinder bittet, wird das Kind aufgenommen.
- Jedes Kind und jeder Jugendliche, ob registriert oder nicht registriert, hat grundsätzlich die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Niemandem ist der Zugang zur Bildung zu verwehren.
- 1.1.2 Ausnahmeregelung zur Einrichtung von Vorklassen beziehungsweise in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländerinnen und Ausländer/ Aussiedlerinnen und Aussiedler (BVJA-Klassen)
  - Ziffer 16 der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern:
    - In Ausnahmesituationen (Zahl der zu beschulenden Geflüchteten überschreitet Kapazitätsgrenze der Maßnahmen zur Intensivförderung oder Lehrpersonal ist kurzfristig nicht ausreichend verfügbar) sind Abweichungen von den Grundsätzen des Verfahrens zur Beschulung möglich.
    - Vorklassen k\u00f6nnen an allgemein bildenden Schulen und BVJA-Klassen an beruflichen Schulen eingerichtet werden.
    - Vorklassen beziehungsweise BVJA-Klassen werden von der zuständigen Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger an dessen Schule die Vorklassen vorgehalten werden und mit Zustimmung der obersten Schulbehörde eingerichtet.
    - Die Zuweisung zu einer Vorklasse ist zeitlich begrenzt. Mit ihr ist kein Recht verbunden, an der Schule oder in der Schulart, an der die Vorklasse besteht, dauerhaft zu verbleiben oder ein Aufnahmerecht abzuleiten.

#### 1.2 Verbindlichkeit der Bildungskonzeption

- Die Bildungskonzeption ist ein bedarfsorientiertes Konzept.
- Jede Schule entscheidet im Rahmen ihrer personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten, wie die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache konkret ausgestaltet wird.
- Verbindliche Rahmenbedingungen sind notwendig, um im Land eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. Dies erfolgt in Absprache mit der Schulaufsicht und den Schulträgern.

#### 1.2.1 Verbindliche Rahmenbedingungen

- Die Ausgestaltung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache erfolgt grundsätzlich unter der Beachtung aller Nationalitäten.
- Die gesonderten Regelungen der Ausnahmesituationen sind, zunächst befristet für das Schuljahr 2024/2025, einzuhalten. Diese beziehen sich insbesondere auf das Verfahren zur Schulaufnahme und die Einrichtung von Vorklassen.

#### 1.2.2 Ausgestaltungsmöglichkeiten

- Die konkrete fachliche Ausgestaltung der DaZ-Förderangebote (Vorklassen sowie bestehende Intensivförderung und begleitende Förderung) obliegt den Schulen in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern und dem jeweils zuständigen Schulaufsichtsreferat.

#### 1.3 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- Für alle Schülerinnen und Schüler gelten die Regelungen des Schulgesetzes zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 60 und § 60a SchulG M-V).

#### 2. Sächliche und räumliche Rahmenbedingungen

- Die Zuständigkeit für Sachkosten der äußeren Schulverwaltung obliegt dem Schulträger (§ 110 Schulgesetz M-V).
- Es erfolgt eine enge Abstimmung des Bildungsministeriums mit dem Städteund Gemeindetag sowie dem Landkreistag zur Einrichtung von Schulstandorten sowie zur Bereitstellung von Räumlichkeiten.
- Eine enge Abstimmung der Staatlichen Schulämter beziehungsweise dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen mit den Trägern der Schulentwicklungsplanung beziehungsweise den Schulträgern zur Einrichtung von Schulstandorten sowie zur Bereitstellung von Räumlichkeiten, ist regelmäßig gewährleistet.

#### 3. Personelle Rahmenbedingungen

#### 3.1 Möglichkeiten der Einstellung

Die geltenden Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Einstellung sind jeweils in aktueller Fassung auf dem Karriereportal für den öffentlichen Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern <a href="www.Lehrer-in-MV.de">www.Lehrer-in-MV.de</a> zu finden. (<a href="www.wilkommen - Lehrer in MV">wilkommen - Lehrer in MV</a> (lehrer-in-mv.de).

#### 3.1.1 Reguläres Einstellungsverfahren

#### Zielgruppe:

 Personen mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft oder Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss oder abgeschlossener Berufsbildung mit dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit

#### Voraussetzungen:

- Nachweis mindestens Sprachniveau C 1 (GER), jedoch Sprachniveau C 2 (GER) bei folgenden Einsatzgebieten:
  - Deutschunterricht (nicht im Sinne von DaZ oder DaF),
  - Einsatz in der Schuleingangsphase (Jahrgangstufen 1 und 2 der Grundschule),
  - Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

#### Dokumente für die Bewerbung:

- ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen,
- aktueller tabellarischer Lebenslauf (zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate),
- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise (insbesondere Zeugnisse) in deutscher Sprache,
- gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche Qualifikationen,
- gegebenenfalls Kopie des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise Kopie des Nachweises über eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen,

- eine Kopie des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 oder C 2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
- gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

#### Dokumente für die Einstellung:

- Personalbogen, Angaben für die Anmeldung beim Landesamt für Finanzen (deutsche Bankverbindung, Steuerliche Identifikationsnummer etc.),
- erweitertes behördliches Führungszeugnis,
- Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes für Personen, die nach 1970 geboren wurden oder ein Nachweis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Impfung.

#### Einsatz:

regulärer Unterricht

#### 3.1.2 Einstellung als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

#### Zielgruppe:

- vorrangig Personen mit abgeschlossener Lehrkraftqualifikation und Qualifikation für DaZ/DaF,
- auch Personen mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft und ohne Qualifikation für DaZ/DaF oder mit Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss oder abgeschlossener Berufsbildung mit dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit jeweils mit oder ohne Qualifikation für DaZ/DaF können eingestellt werden.

#### Voraussetzungen:

- Nachweis mindestens Sprachniveau C 1 (GER), jedoch Sprachniveau C 2 (GER) bei folgenden Einsatzgebieten:
  - o Deutschunterricht (nicht im Sinne von DaZ oder DaF),
  - Einsatz in der Schuleingangsphase (Jahrgangstufen 1 und 2 der Grundschule),
  - Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
- Wenn keine Qualifikation für DaZ oder DaF vorliegt, dann ist für diesen Einsatz die Bereitschaft, sich entsprechend berufsbegleitend zu qualifizieren, Voraussetzung.

#### Dokumente für die Bewerbung:

- ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen,
- aktueller tabellarischer Lebenslauf (zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate),
- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise (insbesondere Zeugnisse) in deutscher Sprache,
- gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche Qualifikationen,
- gegebenenfalls Kopie des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise Kopie des Nachweises über eine Gleichstellung mit schwerbehinderten

Menschen,

- eine Kopie des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 oder C 2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
- gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

#### Dokumente für die Einstellung:

- Personalbogen, Angaben für die Anmeldung beim Landesamt für Finanzen (deutsche Bankverbindung, Steuerliche Identifikationsnummer etc.),
- erweitertes Führungszeugnis,
- Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes für Personen, die nach 1970 geboren wurden oder ein Nachweis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Impfung,

#### Einsatz:

- regulärer Unterricht,
- Unterricht an allgemein bildenden Schulen in DaZ-Intensivkursen, in begleitender Förderung oder Alphabetisierungskursen,
- Unterricht an den beruflichen Schulen in Klassen des BVJA.
- 3.1.3 Einstellung als externe Vertretungskraft im Rahmen der Lernunterstützung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache
  - basierend auf dem Änderungserlass zu der Verwaltungsvorschrift "Einsatz externer Vertretungskräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen" und dem Anwendungserlass zur Verwaltungsvorschrift "Einsatz externer Vertretungskräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Bewältigung von unvorhersehbaren Situationen" (gültig bis zum 31.07.2025)

#### Zielgruppe:

 Personen, mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft, Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss oder abgeschlossener Berufsbildung oder Studierende mit dem Ziel des Abschlusses einer Lehrerqualifikation, die eine gemeinsame sprachliche Identität mit den zu beschulenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen aufweisen.

#### Voraussetzungen:

- Grundständige Kommunikation auf Deutsch muss möglich sein. Dies wird im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der Schulleitung festgestellt.
- Gemeinsame sprachliche Identität mit den zu beschulenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen muss gewährleistet sein.

#### Dokumente für Interessensbekundung und Einstellung:

- Absichtserklärung (<a href="https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/Bilder\_und\_Dokumente\_AG/Dokumente/Landingpage-Ukraine/Absichtserklaerung\_de.pdf">https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/Bilder\_und\_Dokumente\_AG/Dokumente/Landingpage-Ukraine/Absichtserklaerung\_de.pdf</a>),
- tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,

- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise in deutscher Sprache, sofern Abschlüsse in der Ukraine erworben worden sind, genügt die Vorlage in der Herkunftssprache,
- gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche Qualifikationen (Unterrichtstätigkeit, Zusatzstudium),
- Kopie des Identitätsnachweises,
- Erklärung über Strafen (<a href="https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/Bilder\_und\_Dokumente\_AG/Dokumente/Landingpage-Ukraine/Erklaerung-ueber-strafen\_de.pdf">https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/Bilder\_und\_Dokumente\_AG/Dokumente/Landingpage-Ukraine/Erklaerung-ueber-strafen\_de.pdf</a>),
- erweitertes Führungszeugnis (kann nach der Einstellung eingereicht werden),
- Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes.
- gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

#### Einsatz:

- Beschulung und Lernunterstützung von Geflüchteten.
- 3.2 Weitere Möglichkeiten der personellen Unterstützung an Standortschulen
- 3.2.1 Alltagshilfen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6
  - Alltagshilfen sind in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an ausgewählten öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit besonderen Herausforderungen tätig.
  - Alltagshilfen entlasten Lehrkräfte und unterstützen die Kinder und Jugendlichen. Sie bereichern rundherum den Schulalltag, ob als Unterstützung für einzelne Schülerinnen und Schüler, bei organisatorischen Tätigkeiten oder bei Wandertagen und Schulfahrten.
  - Als Alltagshilfe können sich Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung bewerben.
  - Bei nicht deutscher Nationalität müssen deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 (GER) nachgewiesen werden.
  - <a href="https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/dokumente/BiMi\_VV\_Alltagshilfen\_20240227.pdf">https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/dokumente/BiMi\_VV\_Alltagshilfen\_20240227.pdf</a>

#### 4. Organisatorische Rahmenbedingungen

#### 4.1 Verfahrensweg zur Schulaufnahme

- Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sollte nur an einem festgelegten Tag in der Woche stattfinden.
- Die Anmeldung erfolgt ausschließlich an den Standortschulen/BVJA-Standortschulen.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten Informationen zu den Standorten im Rahmen der Registrierung durch die Ausländerbehörde.
- Freie Kapazitäten werden wöchentlich zwischen der Ausländerbehörde auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Staatlichen Schulämtern beziehungsweise dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen abgestimmt.

#### 4.1.1 Allgemein bildende Schule

- Verfahrensweg nach dem Schema "Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2024/2025 (öffentliche allgemein bildende Schulen)": Anlage 1
- Grundsätzlich erfolgt die Einschulung von Schülerinnen und Schülern in die Schuleingangsphase gemäß der Bildungskonzeption. Es kann vom Grundsatz abgewichen werden, wenn die vorhandenen räumlichen, personellen und sächlichen Kapazitäten gewährleistet sind und der Sprachstand ausreichend<sup>1</sup> ist, um dem Unterricht in Regelklassen folgen zu können.

#### Gymnasien

- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen und bei entsprechenden sächlichen, räumlichen und personellen Kapazitäten an Gymnasien beschult werden. Ein Wechsel des Bildungsganges soll auch unterjährig ermöglicht werden.

#### 4.1.2 Berufliche Schule

 Verfahrensweg nach dem Schema "Schulaufnahme und schulische Eingliederung von berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2024/2025 (berufliche Schulen)": Anlage 2

- Wechsel von allgemein bildendenden Schulen zu beruflichen Schulen: **Anlage 3.** Hierbei soll das Formular **Anlage 6** benutzt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausreichende Sprachkenntnisse → Anlehnung an das A2 Niveau (weiteres siehe Anlage 13)

#### 4.1.3 Vollzeitschulpflicht

- Seit dem Schuljahr 2023/2024 erfolgt die Beschulung von neu ankommenden Schülerinnen und Schülern mit den Merkmalen Staatsangehörigkeit oder Geburtsland oder Verkehrssprache gleich ukrainisch, die bereits die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, nach Prüfung der "Kriterien zur Beschulung von neu ankommenden ukrainischen Schülerinnen und Schülern mit erfüllter Vollzeitschulpflicht": Anlage 4
- Nach Prüfung erfolgt gegebenenfalls eine Zuweisung in die BVJA-Klasse an der zuständigen beruflichen Schule: **Anlage 5**

#### 4.2 Einrichtung der Vorklassen an Standortschulen

- An ausgewählten Standortschulen sind Vorklassen zur Beschulung der neu ankommenden Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache eingerichtet.
- Vorklassen sind eine bedarfsorientierte, temporäre Organisationsform des Unterrichts.
- Vorklassen werden jahrgangsübergreifend eingerichtet und sollen die Kinder und Jugendlichen auf das Leben und den weiteren Schulbesuch in Deutschland vorbereiten.
- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können, wenn es ihr Sprachstand und die vorhandenen räumlichen, sächlichen und personellen Kapazitäten der Schule ermöglichen, in eine Regelklasse wechseln und hier entsprechend dem Stand ihrer deutschen Sprachkenntnisse integriert oder teilintegriert unterrichtet werden.
- Die Verweildauer für Schülerinnen und Schüler in einer Vorklasse beträgt in der Regel zwei Jahre.
- Ziel ist es, den Sprachstand dieser Kinder und Jugendlichen durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen so zu fördern, dass sie den zukünftigen bildungssprachlichen Anforderungen des Fachunterrichts in den Regelklassen gerecht werden können.
- Vor dem Wechsel von der Vorklasse in die Regelklasse findet eine Sprachstandsfeststellung statt, um eine weitergehende, Abschluss bezogene, Förderung sicherzustellen.

#### 4.2.1 Aufbau der Lerngruppen

- Anzahl bis zu 25 Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe/Vorklasse beziehungsweise BVJA-Klasse bei weiter anhaltendem verstärkten Fluchtaufkommen
- jahrgangsübergreifend
- Möglichkeiten der Unterteilung entsprechend der Jahrgangsstufen:
  - o Grundschule Jahrgangsstufen 1 bis 4,
  - weiterführende Schule Jahrgangsstufen 5 bis 7 und ab Jahrgangsstufe 8,

o grundsätzlich sollten an einem Standort maximal zwei Lerngruppen eingerichtet werden.

#### 4.2.2 Organisatorische Anbindung der Vorklassen

- Vorklassen können sowohl direkt an Standortschulen als auch als ausgelagerte Vorklassen, die einer Standortschule zugeordnet sind, geführt werden.

#### 4.3 Varianten zur Beschulung in Vorklassen

- Im Falle, dass der Unterricht in den Vorklassen nicht in vollem Umfang durch eine Standortschule abgedeckt werden kann, kann alternativ die Beschulung in zwei Varianten erteilt werden:
  - täglicher Präsenzunterricht oder
  - wöchentlich wechselnder Präsenzunterricht.

#### 4.3.1 Beschulung an den allgemein bildenden Schulen

- Schulen entscheiden nach Prüfung der räumlichen und personellen Voraussetzungen, welche Variante der Beschulung durchgeführt wird. Die Beschulungsvariante wird durch das Staatliche Schulamt genehmigt.

Vorklassenbeschulung in täglicher Präsenz:

- 10 Wochenstunden DaZ-Intensivförderung
- 10 Wochenstunden Unterricht durch die Digitale Landesschule → weitere Informationen: **Anlage 7**

Stunden	Vorklasse 1	Vorklasse 2	
1.	Lehrkraft A unterrichtet DaZ	Beschulung durch Digitale Landesschule mit Betreuung	
2.	Lehrkraft A unterrichtet DaZ	Beschulung durch Digitale Landesschule mit Betreuung	
3.	Beschulung durch Digitale Landesschule mit Betreuung	Lehrkraft A unterrichtet DaZ	
4.	Beschulung durch Digitale Landesschule mit Betreuung	Lehrkraft A unterrichtet DaZ	

- Eine Lehrkraft unterrichtet damit täglich zwei Vorklassen, wechselnd im Bereich DaZ. Die Stundenaufteilung erfolgt auf der Grundlage schulorganisatorischer Möglichkeiten. Die Priorität liegt auf der täglichen Beschulung, gegebenenfalls auch mit reduzierter Stundenanzahl.

Vorklassenbeschulung im wöchentlichen Wechselunterricht (erst ab Jahrgangsstufe 5 möglich):

- eine Woche Präsenzbeschulung: Gesamtumfang 20 Wochenstunden
  - o mindestens 10 Stunden DaZ-Intensivförderung
  - weitere 10 Stunden nach schulorganisatorischen Möglichkeiten (gegebenenfalls Unterricht durch die Digitale Landesschule: Anlage 7)
- andere Woche Distanzlernen: Schülerinnen und Schüler erhalten Übungs- und Festigungsaufgaben für das häusliche Lernen und Angebote durch die Digitale Landesschule.

Vorklasse 1	Vorklasse 2
Woche A → Präsenzbeschulung	Woche A → Distanzlernen
(gegebenenfalls teilweise durch die	(Angebote der Digitalen
Digitale Landesschule)	Landesschule)
Woche B → Distanzlernen	Woche B → Präsenzbeschulung
(Angebote der Digitalen	(gegebenenfalls teilweise durch die
Landesschule)	Digitale Landesschule)

- Eine Lehrkraft unterrichtet damit zwei Vorklassen im wöchentlichen Wechsel (Präsenzbeschulung - Distanzlernen) mit Angeboten der Digitalen Landesschule. Die Stundenaufteilung erfolgt auf der Grundlage schulorganisatorischer Möglichkeiten.

#### 4.3.2 Beschulung an den beruflichen Schulen

Wechselunterricht in der Jahrgangsstufe der BVJA-Klassen:

- Präsenzbeschulung: Gesamtumfang 25 Wochenstunden
  - mindestens 15 Stunden DaZ-Intensivförderung
  - ∞ weitere 10 Stunden nach schulorganisatorischen Möglichkeiten sowie Unterricht durch die Digitale Landesschule auf Sprachniveau A1 oder B1
     → weitere Informationen: Anlage 7
- Distanzlernen: Schülerinnen und Schüler erhalten Übungs- und Festigungsaufgaben für das häusliche Lernen und Angebote durch die Digitale Landesschule.

Klasse 1	Klasse 2
Woche A → Präsenzbeschulung	Woche A → Distanzlernen
(gegebenenfalls teilweise durch die	(Angebote der Digitalen
Digitale Landesschule)	Landesschule)
Woche B → Distanzlernen	Woche B → Präsenzbeschulung
(Angebote der Digitalen	(gegebenenfalls teilweise durch die
Landesschule)	Digitale Landesschule)

 Eine Lehrkraft unterrichtet damit zwei Klassen im wöchentlichen Wechsel (Präsenzbeschulung - Distanzlernen). Die Stundenaufteilung erfolgt auf der Grundlage schulorganisatorischer Möglichkeiten.

Präsenzbeschulung in der Jahrgangsstufe B2 der BVJA-Klassen

- Präsenzbeschulung:
  - Gesamtumfang 32 Stunden gemäß der vorgegebenen Stundentafel für die Jahrgangsstufe B2
  - weitere 16 Stunden als Teilungsstunden für den fachpraktischen Unterricht sind möglich

## 5. Organisation der Beschulung von Schülerinnen und Schülern ukrainischer Staatsangehörigkeit

- Erziehungsberechtigte können wählen, ob ihr Kind einen ukrainischen oder einen deutschen Schulabschluss erreichen soll.
- Dieses gilt für Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Jahrgangsstufen 8 bis 11 und Schülerinnen und Schüler der BVJA-Klassen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit.

#### Das bedeutet:

#### Variante A Ukrainischer Schulabschluss

- ausschließliche Teilnahme an einer anerkannten ukrainischen Lernplattform
- Voraussetzung: Antrag zur Beurlaubung vom Unterricht an der derzeitig besuchten Schule nach § 8 SchPfIVO M-V

oder

#### Variante B Deutscher Schulabschluss

- Teilnahme weiterhin am Präsenzunterricht an der bisher besuchten Schule (Vorklasse/BVJA-Klasse oder Regelklasse)

#### zu Variante A:

- Für ukrainische Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8, 9, 10 und 11 in Vorklassen/BVJA-Klassen und Regelklassen gibt es seit dem Schuljahr 2023/2024 im Land Mecklenburg-Vorpommern das Angebot, sich vom Präsenzunterricht an der derzeitig besuchten Schule beurlauben zu lassen, um sich ausschließlich auf Online-Angebote ukrainischer Lernplattformen oder ukrainischer Schulen zu konzentrieren und so einen ukrainischen Schulabschluss zu erreichen.
  - Dieses ist nach § 8 SchPfIVO M-V (Schulpflichtverordnung SchPfIVO M-V vom 27. Juli 2021) möglich.
- Ukrainische Schulabschlüsse können in einem gesonderten Anerkennungsverfahren deutschen Schulabschlüssen gleichgestellt werden.
  - Abschluss Klasse 9 ukrainischer Schulen = entspricht in der Regel Berufsreife
  - Abschluss Klasse 10 ukrainischer Schulen = entspricht in der Regel Mittlere Reife

#### Für diese Schülerinnen und Schüler gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler bleiben auch bei Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht ihrer deutschen Schule zugeordnet, nehmen jedoch nicht am **Präsenzunterricht** dieser Schule teil.
- Die Teilnahme an den Online-Angeboten ukrainischer Lernplattformen ist **verpflichtend**.
- Freiwillige außerunterrichtliche Angebote oder Veranstaltungen der Schule stehen ihnen offen und sollen im Sinne der Integration und zur Unterstützung des Spracherwerbs Deutsch zusätzlich genutzt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Berufsorientierung.

 Die Angebote der digitalen Landesschule zum Erlernen der deutschen Sprache (DaZ-Angebote) auf der Lernplattform itslearning stehen den Schülerinnen und Schülern für verschiedene Jahrgangsstufen und auf differenzierten Niveaustufen auch weiterhin zur Verfügung.

#### Verfahrensweg für die Beurlaubung:

- Die Beurlaubung vom Unterricht erfolgt nach § 8 Absatz 2 SchPflVO M-V auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die zuständige Schulbehörde.
  - o Der Antrag in deutscher Sprache befindet sich in Anlage 8.
  - Der Antrag in ukrainischer Sprache befindet sich in Anlage 9.

#### zu Variante B:

- Die ukrainischen Schülerinnen und Schüler verbleiben in der derzeitig besuchten Vorklasse/BVJA-Klasse oder Regelklasse an der aktuellen Schule.

#### 6. Fachliche Rahmenbedingungen des Unterrichts in Vorklassen

#### 6.1 Unterrichtsgestaltung

- Gesamtumfang: 20 Wochenstunden
  - o Davon sind mindestens 10 Wochenstunden DaZ-Förderung zu erteilen.
  - Weitere 10 Wochenstunden werden in Abhängigkeit vom Sprachstand der Schülerinnen und Schüler sowie der Möglichkeiten und Prioritätensetzung der Schule ausgestaltet.
- Es ist ein hohes Maß an individualisierten Lernangeboten notwendig.
- Gegebenenfalls kann die Einbindung von professioneller Unterstützung (unterstützende pädagogische Fachkräfte (upF), Schulsozialarbeit, der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS), unterstützende ukrainische Lehrkraft) erfolgen.
- Ziel ist, Schülerinnen und Schüler auf das Leben und den Schulbesuch in Deutschland vorzubereiten.
- Mögliche Themeninhalte und weiterführende Informationen sind der **Anlage 10** zu entnehmen.

#### 6.2 Bewertung und Zensierung

- Die Leistungsbewertung erfolgt in Anlehnung an die gültige Verwaltungsvorschrift zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und das Schulgesetz M-V.

#### 6.2.1 Zeugnisse

- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten grundsätzlich Zeugnisse gemäß der Vorgaben der von ihnen besuchten Schulart, sofern sie einem Bildungsgang zugeordnet worden sind. Soll am Ende des Schuljahres eine Zuordnung zu einem Bildungsgang erfolgen und ist hiermit ein Wechsel von der Orientierungsstufe in den Sekundarbereich I verbunden, ist dem Zeugnis eine Schullaufbahnempfehlung beizufügen.
- Bei Teilintegration Zeugnisse einer können erstellt werden. Es wird die Teilnahme an den Fächern des Regelunterrichts benotet. Unter Einbeziehung der erteilten DaZ-Stunden erfolgt eine Einschätzung des Sprachkompetenzniveaus erreichten deutschen entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies ist im Zeugnisformular unter Vermerke einzutragen.
- Formulierungshilfen entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) befinden sich in **Anlage 13**.
- Es gelten die Zeugnisse des jeweiligen Bildungsganges.

#### 6.2.2 Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs

- Generell gilt, dass eventuelles Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung über die Vorklasse hinaus mit Beginn der inklusiven Beschulung zu prüfen ist. Das gilt nicht für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe.
- Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren die Benotung in den Fächern, in denen die deutsche Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, teilweise oder ganz ausgesetzt werden. Der Beschluss wird nach einem Jahr von der Klassenkonferenz überprüft. Die Bewertung des Lern- und Leistungsvermögens erfolgt dann verbal. Dies gilt nicht für abschlussbezogene Jahrgangsstufen.
- Diese Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis sobald die Leistungen verbal oder durch Note bewertbar sind. Solange dies nicht der Fall ist, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Lernentwicklungsbericht, der ihre Lernfortschritte, ihr Arbeits- und ihr Sozialverhalten und ihre Teilnahme an Fördermaßnahmen dokumentiert. Dies gilt nicht für abschlussbezogene Jahrgangsstufen.
- Weitere Einzelheiten können dem § 14 Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern vom 31. August 2016 entnommen werden.

#### 7. Möglichkeiten der Beschulung nach zweijährigem Besuch einer Vorklasse

Nach zweijähriger Verweildauer in einer Vorklasse erfolgt grundsätzlich eine Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse.

#### 7.1 Sprachstandsüberprüfung

Der Sprachstand ist nach erfolgter Überprüfung ausreichend<sup>2</sup>, um dem Unterricht in der inklusiven Beschulung folgen zu können.

→ Der Übergang in die inklusive Beschulung kann erfolgen.

Die Überprüfung des Sprachstandes ergab nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um dem Unterricht in der inklusiven Beschulung folgen zu können.

→ Eine Prüfung der möglichen Ursachen für die mangelnde Sprachkompetenz ist notwendig. Ursachen können sein:

#### Fehlzeiten

- Ist die mangelnde Sprachkompetenz auf längere gesundheitsbedingte Fehlzeiten der Schülerin/des Schülers oder der Lehrkraft zurückzuführen, kann die DaZ-Förderung im Ergebnis einer Einzelfallprüfung im Rahmen der inklusiven Beschulung verlängert werden.

ein vermuteter sonderpädagogischer Förderbedarf

- Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die so stark beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder während ihrer praktischen Ausbildung in beruflichen Vollzeitbildungsgängen ohne gezielte sonderpädagogische Fördermaßnahmen nicht hinreichend unterstützt werden können (§ 34 Absatz 1 SchulG M-V).
- Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird begründet durch das Vorliegen von massiven und dauerhaften Beeinträchtigungen in der Lernentwicklung, der geistigen Entwicklung, der Sprache und des Sprechens, der Emotionalität und des Sozialverhaltens, der körperlichen und motorischen Entwicklung, der Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit, der Sehbehinderung oder Blindheit, von Störungen aus dem autistischen Formenkreis oder aufgrund von Erkrankungen, die eine Teilnahme am regulären Schulunterricht ohne sonderpädagogische Fördermaßnahmen nicht zulassen.

Bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf ist entsprechend der Regelungen der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik - FöSoVO M-V vom 12. März 2021) zu verfahren. Ein individueller Förderplan ist zu erstellen.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) (<a href="https://www.bildung-mv.de/zds">https://www.bildung-mv.de/zds</a>). Hinsichtlich einer Beratung im Bereich Diagnostik kann auf die zentrale Leitstelle des ZDS verwiesen werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ausreichende Sprachkenntnisse → Anlehnung an das A2 Niveau (weiteres siehe Anlage 13)

#### Traumatisierung

Besteht die Vermutung, dass die mangelnde Leistung auf eine Traumatisierung aufgrund von Kriegs- oder Fluchterfahrungen zurückzuführen ist, kann ebenfalls durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) (https://www.bildung-mv.de/zds) Unterstützung angefordert werden.

#### 7.2 Möglichkeiten zur Erlangung eines Schulabschlusses

- Sowohl den Schülerinnen und Schülern, als auch ihren Erziehungsberechtigten sind beim Wechsel von der Vorklasse in das Regelschulsystem die unterschiedlichen Wege zu einem Erwerb eines Schulabschlusses und die vielfältigen Möglichkeiten der schulischen Förderung zu erläutern.
- In der regulären Beschulung gibt es die Möglichkeit
  - o der Berufsreife,
  - o der Mittleren Reife,
  - o und der allgemeinen Hochschulreife.
- Alle weiteren Informationen zu den im Land Mecklenburg-Vorpommern zu erreichenden Schulabschlüssen unter:

Mecklenburg-Vorpommern - AVO Sek I M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Gesamtausgabe | Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I (Schulabschlussverordnung - ... | gültig ab: 28.01.2023 (landesrecht-mv.de) ebenfalls: AbiturprüfungsVO

- Die Flexible Schulausgangsphase als ein Weg zur Berufsreife
  - Die Flexible Schulausgangsphase ist ein besonderes schulisches Bildungsangebot mit dem Ziel, die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Erlangung eines anerkannten Schulabschlusses zu führen und sie bei der Entwicklung konkreter beruflicher oder schulischer Anschlussperspektiven zu unterstützen.
  - Die Teilnahme an Bildungsangeboten der Flexiblen Schulausgangsphase ist freiwillig.
  - o Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
  - Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und in geeigneter Weise durch die Lehrkräfte auf das Angebot aufmerksam zu machen und zu beraten.
  - Näheres regelt die Verordnung über die Flexible Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (FlexSchAPhVO M-V vom 21. Juni 2021).
  - Schülerinnen und Schüler, die das 15. Lebensjahr vollendet, keinen Schulabschluss erworben, aber einen Ausbildungsvertrag haben, werden vom Ausbildungsbetrieb an der zuständigen beruflichen Schule angemeldet.
  - Ohne Ausbildungsvertrag verbleiben die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, in einer Vorklasse oder in der inklusiven Beschulung der allgemein bildenden Schule.

o Die Flexible Schulausgangsphase umfasst folgende Angebote:

	Berufsreife dual	Produktives Lernen	Freiwilliges 10. Schuljahr an Regionalen Schulen und Gesamtschulen
-	Berufsreife dual ist ein reguläres zweijähriges Bildungsangebot.  Es richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 7 absolviert haben und deren Schulabschluss gefährdet ist.  Der Einstieg in Berufsreife dual ist auch nach der Jahrgangsstufe 8 möglich.  Berufsreife dual besteht aus Unterricht in allgemein bildenden Fächern im Umfang von jeweils 17 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 8 und 9 sowie einem Praktikum im	<ul> <li>Es ermöglicht den Schülerinnen und Schülerinnen und Schülern nach Beendigung der 7. Jahrgangsstufe in einem flexiblen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Schuljahren, unter Beachtung ihrer individuellen Bildungsentwicklung, den von ihnen angestrebten Schulabschluss zu erlangen.</li> <li>Produktives Lernen ist Lernen auf der Basis von Tätigkeiten und Erfahrungen im "realen Leben".</li> <li>Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeitswelt wird</li> </ul>	<ul> <li>Das Freiwillige 10. Schuljahr ist ein einjähriges Bildungsangebot, das zum ersten anerkannten Schulabschluss (Berufsreife) führt.</li> <li>Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, an Jugendliche im gemeinsamen Unterricht an Regionalen Schulen oder Gesamtschulen und an Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Leistungsentwicklung erwarten lässt, dass sie mit zusätzlicher Unterstützung den Abschluss der Berufsreife erreichen können.</li> <li>Bedingung für den Besuch des</li> </ul>
-	Umfang von jeweils 12 Stunden wöchentlich.  Der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern findet an drei Tagen pro Woche statt, das Praktikum an zwei Tagen pro Woche. Andere Organisationsformen sind schulintern möglich.  Der Unterricht erfolgt gemäß gesonderter Stundentafel und ist jahrgangsübergreifend zu gestalten.	theoretisches Wissen mit der außerschulischen Praxis verknüpft.  - Es ist eine Bildungsform, die vor allem das traditionelle schulische Lernen in den letzten Schuljahren der allgemein bildenden Schule ersetzt.  - Nach erfolgreichem Durchlaufen des Produktiven Lernens können folgende Abschlüsse erworben werden:  o am Ende der 9. Jahrgangsstufe die Berufsreife.	Freiwilligen 10. Schuljahres: Die Klassenkonferenz muss eine Empfehlung aussprechen.

o Hierbei soll das Formular **Anlage 6** benutzt werden.

#### 8. Beratungsangebote

Das Beratungsangebot für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte stellt sich wie folgt dar:

#### 8.1 Für Erziehungsberechtigte

- Erziehungsberechtigte können sich an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Servicestellen für Inklusion in den Staatlichen Schulämtern wenden (<a href="https://www.bildung-mv.de/artikel/servicestelle-inklusion/">https://www.bildung-mv.de/artikel/servicestelle-inklusion/</a>).
- Die Servicestellen wurden dafür temporär um den Bereich Migration erweitert.

#### **Staatliches Schulamt Schwerin**

Frau Verena Tomuschat Telefon: 0385 588 78197 Mobil: 0172 1971745

#### **Staatliches Schulamt Rostock**

Frau Annette Gottwald Telefon: 0385 588 78498 Mobil: 0174 4062863

#### Staatliches Schulamt Neubrandenburg

aktuell nicht besetzt

#### Staatliches Schulamt Greifswald

Frau Katrin Schulze Telefon: 0385 588 782 69

#### 8.2 Für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte

- Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte können sich an das Kooperations- und Beratungssystem (KuBES) im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wenden (<a href="https://www.bildung-mv.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/kubes/">https://www.bildung-mv.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/kubes/</a>).
- KuBES ist ein multiprofessionelles Beratungs- und Unterstützungssystem in den vier Regionalbereichen des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) beziehungsweise Schulamtsbereichen des Landes.

#### **KuBES Team Schwerin**

E-Mail: kubes.schwerin@iq.bm.mv-regierung.de

Telefon: 0385 588 17844 **KuBES Team Rostock:** 

E-Mail: <a href="mailto:kubes.rostock@iq.bm.mv-regierung.de">kubes.rostock@iq.bm.mv-regierung.de</a>

Telefon: 0385 588 17954

#### **KuBES Team Neubrandenburg:**

E-Mail: <a href="mailto:kubes.neubrandenburg@iq.bm.mv-regierung.de">kubes.neubrandenburg@iq.bm.mv-regierung.de</a>

Telefon: 0385 588 17783

#### **KuBES Team Greifswald:**

E-Mail: kubes.greifswald@iq.bm.mv-regierung.de

Telefon 0385 588 17733

#### 8.3 Beratungs- und Unterstützungssystem

- Unterstützungssystem Beratungsund des Institutes Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) berät und unterstützt bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Schulen, Schulleitungen und Lehrkräfte erhalten durch die regionalen Teams einzelne Unterstützungssystems Beratung und Begleitung bei der Umsetzung ihres schulspezifischen Modells der Vorklassenbeschulung.
- Über die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Regionalen Beratungsteams erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den zuständigen Personen der unteren Schulaufsicht.
- weiterführende Informationen unter: <a href="https://www.bildung-mv.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/unterstuetzungssystem/">https://www.bildung-mv.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/unterstuetzungssystem/</a>

#### 8.4 Für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler erhalten Unterstützung durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) (<a href="https://www.bildung-mv.de/zds">https://www.bildung-mv.de/zds</a>).

Telefon: 0385 588 17987

- Der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) berät und unterstützt generell im Umgang mit herausfordernden Situationen im Schulalltag. Hier kann auch die zentrale Leitstelle (0385 588 7777) genutzt werden.
- Die zentrale Leitstelle des ZDS, mit Sitz im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, nimmt eingehende Meldungen und Anfragen der Schulen sofort auf, stellt eine psychologische Erstversorgung sicher und vermittelt weiterführende Hilfen.
- Angebote des ZDS:
  - Entlastung durch (schul-)psychologische Erstberatung,
  - Handlungsempfehlungen und telefonische Beratung zu spezifischen Notfallsituationen.
  - schulpsychologische Erstberatung in schwierigen Situationen im Schulalltag oder bei persönlichen Herausforderungen,
  - Beratung und Auskunft über Unterstützungsmöglichkeiten des ZDS und weiterer Helfersysteme, auch außerschulischer Unterstützungssysteme (regional und überregional),
  - Beratung im Bereich Diagnostik von (sonder-) p\u00e4dagogischen F\u00f6rderbedarfen und Begabung (z. B. Verfahrenswege) sowie
  - allgemeine Beratung zu p\u00e4dagogischen und sonderp\u00e4dagogischen F\u00f6rderma\u00dfnahmen

 Die Informationen zur Erweiterung des Beratungsangebots für Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler erhalten Sie auch unter:

https://www.bildung-mv.de/eltern/schule-und-unterricht/schularten/beschulung-von-kindern-aus-zuwandererfamilien/

#### 8.5 Coaching

- Ziel der Coaches ist es, den Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und ihren Familien den Einstieg in das deutsche Gesellschaftssystem und damit auch in das Schulsystem zu erleichtern oder zu ermöglichen. Die Coaches haben in der Regel gleichfalls eine Migrationsgeschichte.
- Diese Coaches verfügen über Kompetenzen bezüglich einer systemischen und lösungsorientierten Beratung sowie über besondere Kenntnisse zur Netzwerkarbeit.
- Sie zeigen Wege auf und geben Antworten, damit sich das Ankommen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich gestaltet.
- Die sich in der Ausbildung befindlichen Coaches werden unter anderem in Schulen vor Ort tätig sein, aber auch als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache fungieren.

#### 8.6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beschulung

- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Fragestellungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sind die Schulrätinnen und Schulräte für Migration ferner die DaZ-Koordinatorinnen und DaZ-Koordinatoren in den Staatlichen Schulämtern sowie das Referat Schulaufsicht berufliche Schule.

## 9. Weitere Fördermöglichkeiten und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

- Vorschläge für Kooperationsmöglichkeiten: Anlage 11
- 9.1 Weitere Möglichkeiten des DaZ-Sprachförderunterrichts in der inklusiven Beschulung

#### 9.1.1 Intensivförderung

- Die Schülerinnen und Schüler sollen während der Intensivförderung teilintegriert am Unterricht ihrer Regelklasse teilnehmen (weiteres siehe Nr. 7).
- Vorrang bei der Teilintegration haben wenig sprachintensive Fächer wie beispielsweise Sport, Kunst oder Musik.
- Der Umfang der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am regulären Unterricht soll sich, im Hinblick auf die zu erreichende Integration, sukzessiv erhöhen.
- Für einen gelingenden Übergang der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht erfolgt eine intensive Abstimmung bezüglich der Förderung im Intensivkurs und der zunehmenden Förderung im Regelunterricht.
- Schülerinnen und Schüler mit nicht vorhandenen oder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, bei denen begleitender Sprachförderunterricht als Fördermaßnahme nicht ausreicht, erhalten eine Intensivförderung im Bereich "Deutsch als Zweitsprache", die in der Regel an Standortschulen stattfindet.

#### 9.1.2 Begleitende Förderung

- Schülerinnen und Schüler, die noch nicht über die für eine erfolgreiche Teilnahme am Fachunterricht erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, können eine begleitende Förderung erhalten.

#### 9.2 Alphabetisierung

- Schülerinnen und Schüler, die bisher in keiner, auch nicht in ihrer Muttersprache alphabetisiert worden sind, nehmen in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde an Alphabetisierungsmaßnahmen teil.
- Die Alphabetisierung erfolgt abgestimmt auf die jeweilige Gruppe von Schülerinnen und Schülern.
- Die Mehr-/Vielsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler wird als Ressource verstanden und aktiv in den Unterricht eingebunden. Vorhandene Alphabetisierungserfahrungen in anderen Sprach-/Schriftsystemen werden berücksichtigt und als Transferquellen für die Zielsprache Deutsch genutzt.

#### 9.3 Feststellungsprüfung

- Mit der Feststellungsprüfung wird Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, den Arbeitsschwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen zu legen. Durch die Prüfung kann die Amtssprache des Herkunftslandes, nach Feststellung des Kenntnisstandes, als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden.

- Weitere Informationen unter: <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-FeststPrDVMV2020rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-FeststPrDVMV2020rahmen</a>
- 9.4 Deutsches Sprachdiplom (DSD I und DSD I Pro)
  - In Mecklenburg-Vorpommern besteht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte die Möglichkeit, ihre im Unterricht erworbenen deutschen Sprachkenntnisse, in einer Prüfung (Deutsches Sprachdiplom I und Deutsches Sprachdiplom I PRO) nachzuweisen.
  - Weitere Informationen unter: <a href="https://www.kmk.org/service/servicebereich-auslandsschulen/informationen-zum-deutschen-sprachdiplom/pruefungsordnung-und-ausfuehrungsbestimmungen.html">https://www.kmk.org/service/servicebereich-auslandsschulen/informationen-zum-deutschen-sprachdiplom/pruefungsordnung-und-ausfuehrungsbestimmungen.html</a>

# 10. Herkunftssprachliche Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache als den Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens

- Die Regelungen zum ganztägigen Lernen sehen vor, dass bei Bedarf auch den Unterricht ergänzende Angebote, die der Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache dienen, unterbreitet werden können. Die Ausgestaltung dessen obliegt der Schule (Verwaltungsvorschrift "Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern" vom 28. März 2018, i. d. F. vom 14. Dezember 2022).
- weiterführende Informationen unter: <a href="https://www.bildung-mv.de/lehrer/schule-und-unterricht/ganztaegiges-lernen/">https://www.bildung-mv.de/lehrer/schule-und-unterricht/ganztaegiges-lernen/</a> und <a href="https://www.bildung-mv.de/lehrer/schule-und-unterricht/ganztaegiges-lernen/">https://www.bildung-mv.de/lehrer/schule-und-unterricht/ganztaegiges-lernen/</a> und <a href="https://www.bildung-mv.de/lehrer/schule-und-unterricht/ganztaegiges-lernen/">https://www.bildung-mv.de/lehrer/schule-und-unterricht/ganztaegiges-lernen/</a> und <a href="https://www.ganztag-mv.de">www.ganztag-mv.de</a></a>
- Sind außerschulische Kooperationspartner nichtdeutscher Herkunftssprache die Angebotsdurchführenden oder unterstützend an der Angebotsdurchführung beteiligt, ist es unerlässlich, dass eine Verständigung ihrerseits mit allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erfolgen kann – und zwar so, dass (auch im Gefahrenfall) klar und eindeutig miteinander kommuniziert werden kann.
- Im Rahmen von herkunftssprachlichen Angeboten als den Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens können Leseförderung und die Festigung von bildungssprachlichen Kompetenzen und fachlichen Inhalten stattfinden.
- Diese Angebote werden auch für deutsche Schülerinnen und Schüler geöffnet, um so gegenseitiges Verständnis und gelebte Vielfalt zu fördern.
- mögliche Kooperationspartner: Anlage 12

#### Anlagen

Anlage 1 – Verfahrensweg Schulaufnahme allgemein bildende Schulen



## Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

für das Schuljahr 2024/2025

<u>Die Erziehungsberechtigten/der Vormund</u> eines Kindes nichtdeutscher Herkunftssprache wenden sich am Tag der Anmeldung an die Standortschule\*.

#### Mitzubringen sind:

- eigene Personalpapiere (Personalausweis oder Pass oder Ersatzbescheinigung),
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde des Kindes.
- vorhandene Schulzeugnisse,
- Gesundheitsnachweis.
- \* Die Erziehungsberechtigten erhalten Informationen zur Standortschule im Rahmen der Registrierung von der Ausländerbehörde. Freie Kapazitäten werden regelmäßig zwischen der Ausländerbehörde auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte und den Staatlichen Schulämtern abgestimmt.



#### Schulleitung der Standortschule

- nimmt Schülerbiografie auf (Name, Alter, Herkunftsland, Muttersprache,
   Fremdsprachenkenntnisse, bisherige Schulbesuchsjahre, bisherige Schullaufbahn),
- lässt erste Sprachstandsfeststellung durch entsprechend qualifizierte Lehrkraft oder DaZ-Koordinatorin/DaZ-Koordinator durchführen,
- nimmt Zuordnung der Schülerin/des Schülers altersentsprechend in eine Vorklasse vor
- führt mit den Erziehungsberechtigten ein Beratungsgespräch durch (Dokumentation auf Meldebogen)
- nimmt das Kind in die Intensivförderung auf und stellt formal den Antrag auf Beschulung in der Intensivförderung an die Schulrätin/ den Schulrat für Migration

In Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt auf Antrag der Standortschule über eine abweichende Zuweisung. Dieses gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.





#### Schulrätin/ Schulrat für Migration:

- erstellt Bescheid zur Beschulung an einer Standortschule
- als Fördernachweis/Anspruchsnachweis auf eventuelle Beförderung in Schülerakte aufnehmen, wichtig bei evtl. Schul-/ Wohnortwechsel
- wichtig: alle Beteiligten bitte in Verteiler aufnehmen

## Anlage 2 – Verfahrensweg Schulaufnahme berufliche Schulen



Schulaufnahme und schulische Eingliederung von berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2024/2025 (Berufliche Schulen)

<u>Die Erziehungsberechtigten/ der Vormund</u> eines berufsschulpflichtigen Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache wenden sich am Tag der Anmeldung an die örtliche zuständige BVJA-Standort-Schule\*. Mitzubringen sind:

- eigene Personalpapiere (Personalausweis oder Pass oder Ersatzbescheinigung),
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde des Jugendlichen,
- Schulzeugnisse, gegebenenfalls Nachweis über eine Berufsausbildung
- Gesundheitsnachweis.

\*Die Erziehungsberechtigten/der Vormund bzw. der/die berufsschulpflichtige Jugendliche erhalten Informationen zur zuständigen BVJA-Standort-Schule im Rahmen der Registrierung von der Ausländerbehörde.



#### Schulleitung

- nimmt Schülerbiografie auf (Name, Alter, Herkunftsland, Muttersprache,
   Fremdsprachenkenntnisse, bisherige Schulbesuchsjahre, bisherige Schullaufbahn, bisherige
   Ausbildung oder berufliche Erfahrung),
- lässt erste Sprachstandsfeststellung durch entsprechend qualifizierte Lehrkraft oder DaZ-Koordinatorin/DaZ-Koordinator durchführen,
- nimmt Zuordnung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen/des berufsschulpflichtigen Jugendlichen in eine Regelklasse bzw. BVJA-Klasse vor,
- die Schülerin/der Schüler wird entsprechend ihres/seines Bedarfs gefördert.



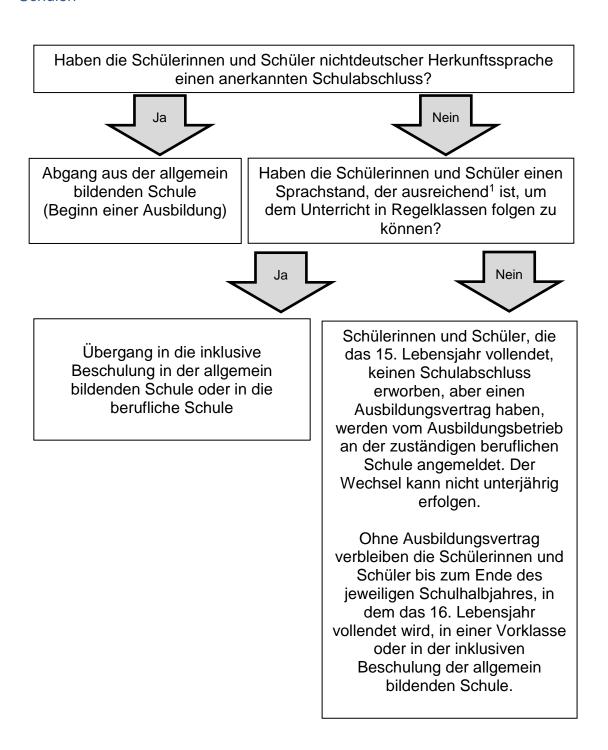
Jugendliche/Jugendlicher kann sich gut elementar in der deutschen Sprache verständigen, lesen und schreiben



Die zuständige BVJA-Standort-Schule ist die zuständige Schule.

→ <u>Schulleitung</u> führt mit den Erziehungsberechtigten/den Vormund das Beratungsgespräch durch; nimmt Jugendliche/Jugendlichen in das BVJA auf.

Anlage 3 – Kriterien zum Wechsel von allgemein bildendenden Schulen zu beruflichen Schulen<sup>3</sup>



<sup>3</sup> Ausreichende Sprachkenntnisse → Anlehnung an das A2 Niveau (weiteres siehe Anlage 13)

31

## Anlage 4 – Kriterien zur Beschulung neu ankommender ukrainischer Schülerinnen und Schüler bei Vollzeitschulpflicht

#### Vollzeitschulpflicht

Haben Schülerinnen und Schüler in der Ukraine bereits 9 Schuljahre absolviert?

(Nachweis "Zeugnis über den Erwerb der mittleren Basisschulbildung" (Свідоцтво про здобуття базової середньої освіти / Svidoctvo pro zdobuttja bazovoji seredn'oji osvity) oder ukrainische Zeugnisse der 10. oder 11. Jahrgansstufe)



Sie erwerben in einer Vorklasse die erforderlichen Deutschkenntnisse und streben den Schulabschluss "Mittlere Reife" oder "allgemeine Hochschulreife" an.



Beschulung in
Vorklasse
oder
BVJA-Klassen
(gilt nur für Jahrgangsstufe B1)

(siehe Anlage 3)

#### Anlage 5 – BVJA-Standortschulen

Schulname	Standort der Beschulung		Telefon	Schulleitung	Einzugsbereich		
Condition		Ort	Straße, Haus-Nr.	1666011	Scridileiturig	(Landkreis)	
Regionales Berufliches Bildungszentrum Greifswald	17489	Greifswald	Siemensallee 5	0 38 34 / 54 53 00	Kropidlowski, Cornelia	Greifswald und Umland	
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald Wolgast -	17438	Wolgast	Schulstraße 1	0 38 34/ 87 60 41 50	Berndt, Denise	nördlicher Landkreis VG inkl. Insel Usedom	
Torgelow	17358	Torgelow	Ueckermünder Str. 17	0 38 34 / 87 60 41 50	Berndt, Denise	südlicher Landkreis VG	
Regionales Berufliches Bildungszentrum des	18437	Stralsund	Lübecker Allee 4	0 38 31 / 29 72 81	Kahmann, Ines	Landkreis VR außer Insel Rügen	
Landkreises Vorpommern-Rügen	18546	Sassnitz	Str. der Jugend 7	0 38 31 / 29 72 81	Kahmann, Ines	Insel Rügen	
Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock -Dienstleistung und Gewerbe	18146	Rostock	Hinrichsdorfer Straße 7	03 81 / 38 14 13 70	Langer, Christiane	Hansestadt Rostock	
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Rostock	18273	Güstrow	Bockhorst 1	0 38 43 / 26 41 00	Becker, Hanka	Landkreis Rostock	
Regionales Berufliches Bildungszentrum Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik -Technik	17034	Neubrandenburg	Sponholzer Straße	03 95 / 35 17 10 00	Wenzel, Silke	Landkreis MSE	
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Parchim	19288	Ludwigslust	Techentiner Str. 1	0 38 74 / 4 25 50	Schriefer, Brigitte	Landkreis LUP	
Berufliche Schule des Landkreises Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord	23968	Wismar	Lübsche Straße 207	0 38 41 / 64 26 56	Offhaus, Björn	Landkreis NWM	
Regionales Berufliches Bildungszentrum der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	19057	Schwerin	Gadebuscher Straße 153	03 85 / 44 00 70	Voß, Petra	Landeshauptstadt Schwerin	
Regionales Berufliches Bildungszentrum Müritz	17139	Malchin	Basedower Straße 74	03991 1880	Köpnick, Birgit	westlicher Teil des Landkreises MSE	

#### Anlage 6 – Formular "Weitere Beschulungsmöglichkeiten"

## Formular Weitere Beschulungsmöglichkeiten

Vorname und Nachname der Schülerin/des Schülers:		
Geburtsdatum:		_
Adresse:		
Beschulung in Vorklasse seit:		
Sprachstandsfeststellung durchgeführt am:		
Ergebnis der Sprachstandsfeststellung:		
Regionale Zuständigkeit der Schule gemäß Wohnort:		
Weitere Beschulung an zuständiger Schule möglich:	□ја	□nein
Weiterer Besuch der flexiblen Schulausgangsphase möglich:	□ja	□nein
Die Schülerin / der Schüler besucht eine Vorklasse:	□ја	□nein
Die Schülerin / der Schüler besucht derzeit eine Regelklasse:	□ia	□nein

Weitere Beschulungsmöglichkeiten:

1. Die Schülerin/der Schuljahrder w	in der Klasse eiterführenden		□ja	□nein
Schulel	oeschult.			
Einer weiteren Besch Vorklasse wird im I Einzelfallentscheidun	Rahmen einer		□ja	□nein
3. Die Schülerin/der Schuljahrnach mit der zuständigen Schule beruflichen Schule ber	n Rücksprache Schulrätin/ dem nulrat der an einer		□ja	□nein
Empfehlung durch die	e Schulaufsicht E	Berufliche Schulen:		
- <del></del>				
Ort, Datum		Jnterschrift Schulräti	in / Schulrat fü	r Migration

### Anlage 7 – Online DaZ-Angebot

- Die allgemein bildende Digitale Landesschule Mecklenburg-Vorpommern bietet täglichen Live-Online-Unterricht zur Sprachförderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache an. Dieser richtet sich vorrangig an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache. Er ist für das Lernen in Vorklassen und im BVJA besonders geeignet.
- Die Schülerinnen und Schüler können entsprechend deren individuellen Vorkenntnissen den nachfolgenden Kursangeboten zugewiesen werden:
  - Deutsch als Zweitsprache 1 Anfängerniveau A1 und Alphabetisierung
    - o Klasse 1 bis 4, kindliche Ansprache
  - Deutsch als Zweitsprache 2 Anfängerniveau A1 und Alphabetisierung
    - o Klasse 5 bis 9 und BVJA, jugendliche und leicht gehobene Ansprache
  - Deutsch als Zweitsprache 3 Fortgeschrittenenniveau B1
    - o Klasse 5 bis 9 und BVJA, gehobene Ansprache

### Angebote der Lernplattform itslearning

- Der Live-Online-Unterricht findet auf der Lernplattform **itslearning** statt.
- Die regelmäßige Nutzung der Lernplattform wird empfohlen.
- Durch das dort integrierte und sehr einfach zu handhabenden Videokonferenztool BigBlueButton kann der Live-Online-Unterricht flexibel gestaltet werden.
- Ergänzend befinden sich Übungen, Aufgaben sowie Erklärvideos in den drei itslearning-Kursen.
- Der Inhalt der Lerneinheiten im Lernmanagementsystem orientiert sich an den Inhalten des Live-Online-Unterrichts.
- Mit ihnen können die Kinder und Jugendlichen selbstständig und unabhängig von der Unterrichtszeit üben und trainieren.

### **Organisation**

- Jeden Tag finden pro Kurs zwei Blöcke mit jeweils identischen Angeboten im Umfang von je zweimal 45 Minuten statt. Der Unterricht findet täglich wie folgt statt
- Beide Blöcke sind inhaltsgleich, aber differenziert auf verschiedenen Sprachniveaus:
  - 08:00 bis 09:45 Uhr (1. Block)
  - 10:00 bis 11:45 Uhr (2. Block)
- Die Entscheidung, welches der Angebote besucht wird, obliegt den Schulleitungen.
- Eine formlose Anmeldung mit Angabe der Schülerzahl und des gewählten Kurses erfolgt über die Schulleitung der Stammschule an <u>dilas@bm-mv-regierung.de</u>.
- Schülerinnen und Schüler, die bereits im Kurs registriert sind, müssen nicht neu eingeschrieben werden.

### Angebote für Lehrkräfte und Betreuende

- In einer regelmäßigen Videosprechstunde stehen die Online-DaZ-Lehrkräfte jeden Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr den Schulleitungen sowie den Stammlehrkräften beziehungsweise Betreuungskräften der Schulen mit Vorklassen beziehungsweise der BVJA-Klassen für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Die Einwahl ist direkt über itslearning möglich.
- Hier kann zu dem Umgang mit Regelverstößen und Mobbing auf der Lernplattform beraten werden.

### Anlage 8 – deutschsprachiger Antrag

# Formular zu den Beschulungsmöglichkeiten

Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im kommenden Schuljahr

Vorname und Nachnar	me eines Erziehungsberechtigten		
Vorname und Nachna	ne des Kindes		
Geburtsdatum			
Adresse			
aktuelle Klassenstufe			
besuchte Schule in Me	ecklenburg-Vorpommern		
Mein Kind besucht der	zeit eine Vorklasse/BVJA-Klasse:	□ja	□nein
Mein Kind besucht der	zeit eine Regelklasse:	□ja	□nein
Lernplattform	ne Nutzung der Online-Angebote u en unter der Voraussetzung der Ge t nach § 8 der Schulpflichtverordn	enehmigung ei	ner Beurlaubung
	em Schuljahr/ <b>verpfli</b> oolgenden Schule/des folgenden Anbi		ukrainischen
Angaben zur Schule/z	um Anbieter des Unterrichts		
Online-Beschulung au	enehmigung einer Beurlaubung vom	-	
Ort, Datum	Unterschrift eines Erziehungst	perechtigten	

B Weitere Teiln	ahme am Präsenzunterricht in der o	deutschen Sch	ule
Mein Kind soll in eine Schulabschluss vorbe	er Vorklasse/BVJA-Klasse auf den ereitet werden:	□ja	□nein
	eiterhin eine Regelklasse Schulabschluss vorbereitet:	□ja	□nein
Ort, Datum	Unterschrift eines Erziehungsk	perechtigten	

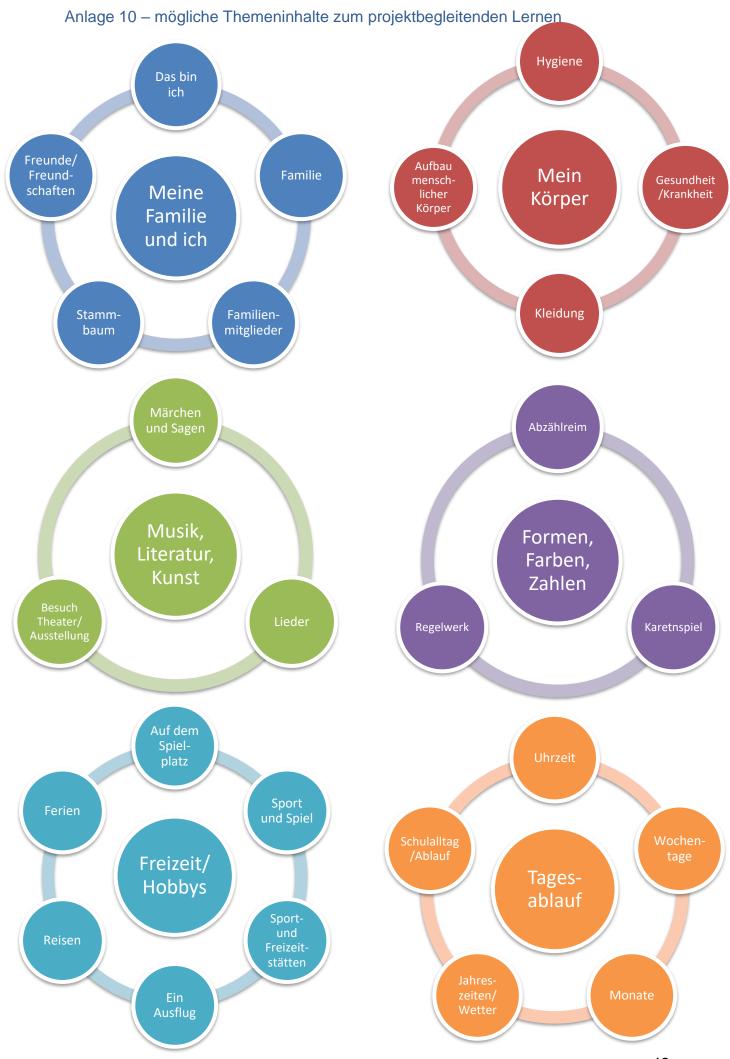
### Anlage 9 – ukrainischsprachiger Antrag

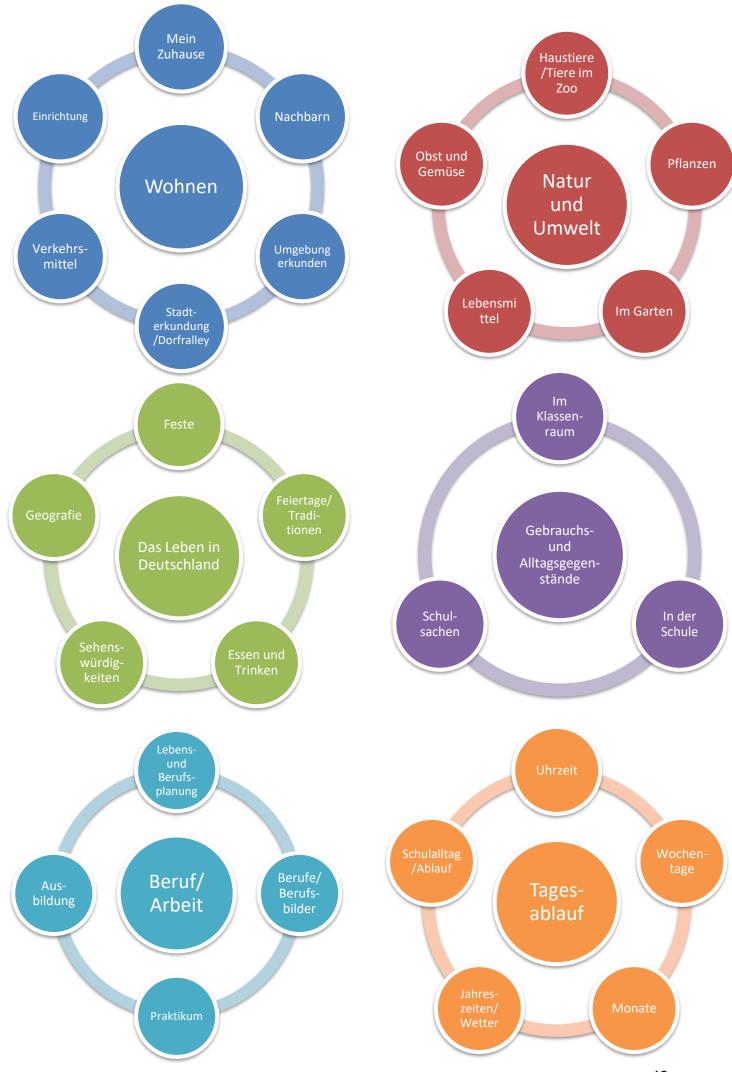
# Форма про варіанти навчання

### Навчання учениць та учнів з українським громадянством у наступному навчальному році

Ім'я т	а прізвище одного з опікуна			
Ім'я т	а прізвище дитини			
Дата	народження			
Адре	са			
пото	чний клас			
ШКОЛ	а, яку дитина відвідувала у Мекі	пенбурзі-Передній	Померанії	
Моя ,	дитина зараз відвідує підготовчи	ій клас:	□так	□ні
Зара	з моя дитина відвідує звичайний	і клас:	□так	□ні
A	Виключне використання онл навчальних платформ за ум відповідно до § 8 Постанови освіту Мекленбургу-Передньої Померанії	ови дозволу на з про обов'язкову	вільнення від за	нять
	дитина з/ навчаль нському онлайн-навчанні настуг	_		
Інфо	омація про школу/організатора н	авчання		
украї У раз	и підписом я підтверджую, що пр нського онлайн-навчання є добр ві надання дозволу на звільнення анні є обов'язковою.	овільним.	·	
Місто	р, дата Під	дпис одного з опіку	на	

в подальша участь в оч	іному навчанні у нім	ецькіи школ	II.	
Моя дитина буде готуватися д закінчення школи у підготовчо		□так	□ні	
Моя дитина <b>далі</b> відвідує звич і готується там до закінчення ц		□так	□ні	
Місто, дата	Підпис одного з ог	пікуна		





#### Weiterführende Links:

- Curriculare Grundlagen: Deutsch als Zweitsprache Land Brandenburg
   <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/sprachbildung/Durchgaengige\_Sprachbildung/Publikationen\_sprachbildung/DaZ-Curriculare\_Grundlagen.pdf">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/sprachbildung/Durchgaengige\_Sprachbildung/Publikationen\_sprachbildung/DaZ-Curriculare\_Grundlagen.pdf</a>
- Curriculare Anforderungen: Deutsch als Zweitsprache Land Schleswig-Holstein
   Curriculare Anforderungen Deutsch als Zweitsprache - PDF Kostenfreier Download (docplayer.org)
- Rahmenplan für die Arbeit in der Vorklasse der Grundschule Land Hessen <a href="https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-RaPIVHE185pAnlage">https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-RaPIVHE185pAnlage</a>
- Unterricht für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe I Fachliche und fachdidaktische Perspektiven Bezirksregierung Köln
   <a href="https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/publikationen\_schule\_und\_bildung\_demek\_neu\_zugewanderte.pdf">https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/publikationen\_schule\_und\_bildung\_demek\_neu\_zugewanderte.pdf</a>
- Integration meistern Kommentare, Tipps, Praxisbeispiele Westermann Verlag https://www.nibis.de/uploads/nlg35-03/interkulturell\_unterrichten\_web\_1.pdf

### Anlage 11 – Vorschläge für Kooperationsmöglichkeiten

### Aufbau von Schülerpatenschaften oder Mentoringprojekten an Schulen

- Durch ein System des Mentoring f\u00f6rdern die Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler ein freundliches Ankommen und Eingliedern von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache. Die Eingliederung kann durch die Beteiligung am Schulleben, Hausaufgabenhilfen und die M\u00f6glichkeit, diese Kinder und Jugendlichen im Unterricht zu begleiten, unterst\u00fctzt werden.
- Die neu in den Klassen ankommenden Schülerinnen und Schüler aus den Vorklassen haben eine Mitschülerin oder einen Mitschüler als Ansprechpartner.
- Zudem ist auch die Unterstützung durch ehrenamtlich tätige Vereine (z. B. MENTOR Die Leselernhelfer Schwerin e. V.) möglich.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Einbeziehung von Lesepaten, die einen gemeinsamen sprachidentischen Hintergrund mit ihren Mentees aufweisen, um so die Lesefähigkeit und das Interesse für das Lesen allgemein zu fördern (z. B. Syrisches Zentrum-Verein zur Förderung syrisch-deutscher Freundschaft e. V, Verein Miteinander – Ma'an e. V.).

# Möglichkeiten der Einbindung der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in den pädagogischen Prozess

- Durch intensivierte Bildungs- und Erziehungspartnerschaften werden die Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen verbessert.
- Ein Weg kann die Entwicklung sprach- und kultursensibler Konzepte und Strategien der Information und Beratung für Erziehungsberechtigte, z. B. über das Schulsystem, die Übergänge, die Abschlüsse und die Schullaufbahn sowie Berufs- und Studienwahl sein.
- Es können vielfältige Angebote zur Stärkung der Partizipation der Erziehungsberechtigte etabliert werden, die den Lebensformen und Biographien in einer Migrationsgesellschaft Rechnung tragen.
- In einer Schule, die sich interkulturell öffnet und die Erziehungsberechtigte einbezieht, ist die Bereitschaft hoch, in der Schule mitzuarbeiten.
- Erziehungsberechtigten mit Migrationsgeschichte sollten vermehrt zur Mitarbeit in schulischen Gremien (Elternrat, Schulkonferenz) animiert werden.
- Die konkrete Gestaltung entsprechender Maßnahmen hängt vom Einzelfall, den lokalen Bedingungen sowie den finanziellen Ressourcen der jeweiligen Schule ab.

#### - Beispiele:

- Erziehungsberechtigten können als Expertinnen und Experten für die Herkunftssprache fungieren und werden so in den Prozess der Sprachförderung einbezogen (z. B. Lesepatenschaften).
- Teilnehmende Erziehungsberechtigte treffen sich im Verlauf eines Schuljahres regelmäßig in sprachhomogenen Gruppen. In diesen Treffen werden der aktuelle Unterrichtsstoff der Kinder, allgemeine Lerntechniken oder auch Erziehungsfragen besprochen.

Anlage 12 – Vorschläge für Kooperationspartner für herkunftssprachliche Angebote im Rahmen von ganztägigem Lernen

Institution	Name	Adresse	Mail	Bemerkung
Asna e.V.		Friedrich-Löffler-Str. 29, 17489 Greifswald	info@asna-ev.de	Farsi und Dari
Tutmonde e.V.		Bartherstr. 1, 18437 Stralsund	tutmonde@sdgs-mv.de	Türkisch und Arabisch
Deutsch- ukrainisches Zentrum Rostock	Tetiana Sushko	Budapesterstr. 16 18057 Rostock	tetiana.sushko@web.de	Ukrainisch
Initiative Toitenwinkel	Anja Manthey	Rostock	manthey.anja@web.de	Russisch, Ukrainisch
Verein Tuimaada	Ljudmila Kuhmann	Rostock, Güstrow	lucoolman68@gmail.com	Russisch
Amandla e.V.		Bleicherstr. 1, 18273 Güstrow	armandla.ev@gmx.de	Russisch, Arabisch
	Rana Awameh	Brodaer Straße 21, 17033 Neubrandenburg		Türkisch und Arabisch
Hand in Hand in Mecklenburg- Vorpommern e.V.		Kapitänspromenad e 29-31, 23966 Wismar		Arabisch, Russisch
Wir sind Paten Schwerin	Julia Hahnke	Arsenalstraße 7, 19053 Schwerin Tel.: 0385 53999047	schwerin@wirsindpaten.de	Arabisch
Stadt Schwerin Fachstelle Chancengleichhei t – Leitung	Maren Jakobi	Schwerin, Tel.: 0385 5451270	mjakobi@schwerin.de	verschieden e Sprachen
International Rescue Committee Deutschland		Wattstr. 11, 13355 Berlin		Arabisch und mehr
Einzelperson	Shabnam Ahmadian Khakhiani		Sh.ahmadian73@gmail.com	Farsi
Einzelperson	Liudmyla Maksymiuk		Lmaksymyuk@gmail.com	Ukrainisch, Russisch
Miteinander - Ma'an e.V. Schwerin	Almut Lüpkes		maan.miteinander@gmail.co m	Arabisch
Nord Haus UA e.V.	Oksana Schoorlemmer		nordhaus.ukraine@gmail.com	Ukrainisch
Polnischer Sozialrat	Katarzyna Werth		katarzyna.werth@icloud.com	Polnisch
Islamischen Zentrums Schwerin e. V.	Haiko Hasan Hoffmann		mulan2255@yahoo.de	Dari und Farsi

Interkulturelles Zentrum Güstrow / Elements e.V. und S&N Sprachakademie GmbH - inlingua Rostock	Theresa Kressin	Güstrow	mbraatz@sundat.de	mehrere Sprachen
Migrantenhilfe	Rawda Mdahmish		rawdamrawda@gmail.com	Ukrainisch, Arabisch
Frauenleben e.V.			lebenfrauen@gmail.com	verschieden e Sprachen

Anlage 13 – Beschreibung der Sprachniveaus entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) - Formulierungshilfen

Niveaustufe	Beschreibung
	- kann vertraute, alltägliche
A1 - Anfänger	Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen - kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen
A2 – grundlegende Kenntnisse	<ul> <li>kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (zum Beispiel Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung)</li> <li>kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht</li> <li>kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben</li> </ul>
B1 – fortgeschrittene Sprachverwendung	<ul> <li>kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule und Freizeit geht</li> <li>kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern</li> <li>kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben</li> </ul>

B2 – selbständige Sprachverwendung	<ul> <li>kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen</li> <li>kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist</li> <li>kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben</li> </ul>
C1 – fachkundige Sprachverwendung	<ul> <li>kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen</li> <li>kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen</li> <li>kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen</li> <li>kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden</li> </ul>
C2 – annähernd muttersprachlich	<ul> <li>kann praktisch alles, was er liest oder hört, mühelos verstehen</li> <li>kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen</li> </ul>